

Satzung

über die Märkte der Gemeinde Baierbrunn

Marktsatzung

(MarktS)

Grunddaten

Erstellungsdatum	01.09.2024
Gemeinderatsbeschluss	05.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	07.10.2021 – 21.10.2021
In-Kraft-Treten	01.01.2022
Befristung	Keine
Aktenzeichen	S17

Änderungen

1. Änderung	Erstellungsdatum	04.11.2024
	Gemeinderatsbeschluss	19.11.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung	22.11.2024 – 09.12.2024
	In-Kraft-Treten	01.12.2024
	Aktenzeichen	S17-1Ä

2. Änderung	Erstellungsdatum	19.02.2025
	Gemeinderatsbeschluss	18.03.2025
	Ortsübliche Bekanntmachung	26.03.2025 – 10.04.2025
	In-Kraft-Treten	01.04.2025
	Aktenzeichen	S17-2Ä

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung
1	Gegenstand der Satzung
2	Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
2a	Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Christkindlmarktes
3	Gegenstände des Wochenmarktes
3a	Gegenstände des Christkindlmarktes
4	Standplätze
5	Zulassung
6	Gebühren
7	Auf- und Abbau
8	Verkaufseinrichtungen
9	Verhalten auf den Märkten
10	Sauberhalten des Marktgeländes
11	Präsenzpflicht
12	Energieversorgung
13	Haftung
14	Sachbezug für Gemeindemitarbeiter*innen auf dem Wochenmarkt
15	Marktaufsicht
16	Radverkehr
17	Ordnungswidrigkeiten
18	Inkrattreten

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
1	Lageplan des Wochenmarktes
2	Lageplan des Christkindlmarktes

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund **Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Marktsatzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der folgenden Vorschriften freisteht.
- (2) ¹In der Gemeinde Baierbrunn findet jährlich ein Christkindlmarkt statt. ²Er ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) ¹Der Wochenmarkt findet jeweils am Mittwoch auf der gesperrten Fläche der Kirchenstraße und Bahnhofstraße statt. ²Näheres regelt der Lageplan (Anlage 1). ³Der Wochenmarkt ist von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. ⁴Stände, die der Versorgung mit Lebensmitteln zum Sofortverzehr dienen (Imbissstände) können ihren Verkaufsbetrieb abweichend bereits um 12:00 Uhr beginnen. ⁵Die Gemeinde hat dabei darauf zu achten, dass dadurch nicht der gesamte Wochenmarktbetrieb vorzeitig beginnt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Markttage, -zeiten und -flächen ist jeglicher Marktverkehr verboten.

§ 2a

Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Christkindlmarktes

¹Der Christkindlmarkt findet jährlich am ersten Adventssonntag auf der gesperrten Fläche der Kirchenstraße und Bahnhofstraße sowie rund um das Rathaus statt. ²Näheres regelt der Lageplan (Anlage 2). ³Der Christkindlmarkt ist von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse,

4. Blumen,
5. in eingeschränktem Umfang, Waren aus dem Nichtlebensmittelbereich (beispielsweise Unverpackt Truck, Drogerie).

§ 3a Gegenstände des Christkindlmarktes

Gegenstände des Christkindlmarktes sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
2. Getränke
3. Waren aus dem Nichtlebensmittelbereich (beispielsweise Holzartikel, Gestecke, Deko, Geschenke, Kerzenständer- und halter, Vasen, Strickwaren, Schmuck).

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Standplatz darf nur bezogen werden, wenn die Gemeinde die Zustimmung erteilt hat.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag (schriftlich oder mündlich) durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
- (3) ¹Der Markt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. ²Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung eines Standplatzes sind eine Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde Baierbrunn zu stellen. ²Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. ³Für die Tageserlaubnis genügt auch eine mündliche Antragstellung bei der Gemeinde. ⁴Für den Christkindlmarkt kann die Gemeinde gesonderte Fristen vorgeben.
- (5) Soweit ein Standplatz nicht vergeben oder ein vergebener Standplatz nicht bis 14:00 Uhr (Wochenmarkt) oder 10:00 Uhr (Christkindlmarkt) genutzt wurde, kann die Gemeinde am Markttag Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

- (8) ¹Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Sortiment der/des Händler*in nicht den zugelassenen Waren entspricht,
 4. die Ausgewogenheit des Sortiments auf dem Markt gefährdet wäre.
- (9) ¹Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der/die Inhaber*in der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein/eine Erlaubnisinhaber*in die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nach Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen,
 5. der/die Inhaber*in der Erlaubnis nicht die erforderlichen Mindeststandards für eine reibungslose Stromversorgung erfüllt oder ihr/sein Stand wiederholt zur Instabilität der Marktstromversorgung führt.
- (10) Zum verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

§ 5 Zulassung

- (1) ¹Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich unbegrenzt untersagen. ²Auf § 70 der Gewerbeordnung wird hingewiesen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Gebühren

Die Marktgebühren bemessen sich nach einer gesonderten Satzung (Marktgebührensatzung).

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) ¹Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens vier Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. ²Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Das Befahren des Marktplatzes während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen aller Art ist nicht zulässig.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung bzw. der Inanspruchnahme des Standplatzes muss der/die Standinhaber*in bzw. ein/e verantwortliche*r Ansprechpartner*in bis zum Ende des Marktes ständig anwesend sein.
- (4) Im Übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) ¹Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. ²Sonstige Fahrzeuge, aus denen der Verkauf nicht erfolgt, dürfen auf dem Marktplatz auf keinem Fall abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) ¹Von der Gemeinde werden grundsätzlich keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung gestellt. ²Ausgenommen sind Verkaufsstände und Räumlichkeiten, die die Gemeinde für den Christkindlmarkt zur Verfügung stellt.
- (4) ¹Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. ²Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen an der Straßenoberfläche, haben. ³Zerrissene oder beschmutzte Abdeckungen, Planen oder Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsgegenstände nicht verwendet werden.
- (5) ¹Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) ¹An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich angeschriebenem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Anschrift der/des Inhaber*in anzubringen. ²Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise

anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhaber*in in Verbindung steht.
- (8) ¹Gehwege, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten. ²Es darf dort nichts abgestellt werden. ³Die Fahrbahnmitte der Bahnhofstraße ist als Rettungsdurchfahrt mit einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.
- (9) ¹Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden. ²Elektrische Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt und regelmäßig geprüft sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) ¹Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. ²Den Anordnungen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Alle Marktteilnehmer*innen haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
1. das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde zu verteilen,
 3. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 5. das Betreiben von elektrischen Heizgeräten, z.B. Heizlüfter, Heizstrahler usw.
 6. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder müssen geschoben werden;
 7. Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) ¹Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen, insbesondere der Polizei, dem Landratsamt und dem Veterinäramt, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und

Verkaufseinrichtungen zu gestatten. ²Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten des Marktgeländes

- (1) ¹Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. ²Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber*innen sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzende Fläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen, in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen;
 4. dass zur Abfallverminderung Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr oder in Geschirr, das kompostierfähig ist, abgegeben werden;
 5. die Standplätze und die angrenzenden Flächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen des Marktes diese der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (3) Wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 von den Beschicker*innen nicht erfüllt werden, kann sich die Gemeinde zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und eventuell entsprechende Kosten den Verursacher*innen in Rechnung stellen.

§ 11 Präsenzpflicht

- (1) Mit Erteilung der Erlaubnis besteht für den/die Markthändler*in die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die Marktveranstaltungen während der Verkaufszeit zu beschicken.
- (2) Ist es eine*r Marktbeschicker*in wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Krankheit, Reifenpanne) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er/sie dies unverzüglich der Gemeinde Baierbrunn anzuzeigen.
- (3) ¹Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vorab schriftlich der Gemeinde mitzuteilen. ²Die Gemeinde behält sich vor, den Standplatz in dieser Zeit anderweitig zu vergeben.

§12 Energieversorgung

- (1) Die Entnahme von elektrischem Strom auf dem Markt wird pauschal mit 5,00 € pro Markttag abgegolten. ²Die Stromverbrauchsgebühr ist gemeinsam mit der Miete zu entrichten.

- (2) ¹Für die Anschlussleitungen sind Kabel und wasserdichte Steckverbindungen zu verwenden, die den Vorschriften der VDE 0100 entsprechen. ²Sie sind wassergeschützt zu verlegen. ³Alle elektrischen Anschlüsse müssen durch Fehlerstromschutzschalter 30 mA (FI-Schalter) geschützt werden. ⁴Hierfür ist eine drei- bzw. fünfadrigte Verdrahtung in der Verkaufseinrichtung erforderlich. ⁵Die Verbrauchsgeräte müssen den vorgeschriebenen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entsprechen. ⁶Die Marktbesucher*innen sind verpflichtet, den Nachweis über die vorgenannten Standards mitzuführen und auf Verlangen der Gemeinde vorzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) ¹Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. ²Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (2) ¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. ²Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, Märkte nicht stattfinden oder unterbrochen werden, so kann daraus von den Anbieter*innen kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden.
- (3) ¹Für Beschädigungen gemeindlichen Eigentums haftet die/der Verursacher*in. ²Standinhaber haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. ihre Beauftragten.

§ 14 Sachbezug für Gemeindemitarbeiter*innen auf dem Wochenmarkt

- (1) ¹Der/die Erlaubnisinhaber*in verpflichtet sich, Wertmarken, die von der Gemeinde an ihre Mitarbeiter*innen ausgegeben wurden, als Zahlungsmittel zu akzeptieren. ²Die Abrechnung erfolgt im Anschluss über die Gemeindekasse. ³Näheres Regeln die Richtlinien über den Sachbezug der Gemeinde Baierbrunn. ⁴Die Erlaubnisinhaber*innen dürfen die Wertmarken nicht in Bargeld umtauschen. ⁵Wechselgeld ist beim Einsatz von Wertmarken nicht auszugeben.
- (2) Abs. 1 gilt ausschließlich für den Wochenmarkt.

§ 15 Marktaufsicht

¹Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Baierbrunn. ²Den beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. ³Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16 Radverkehr

Das Fahrradfahren ist auf dem gesamten Marktgelände während der Öffnungszeiten verboten.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

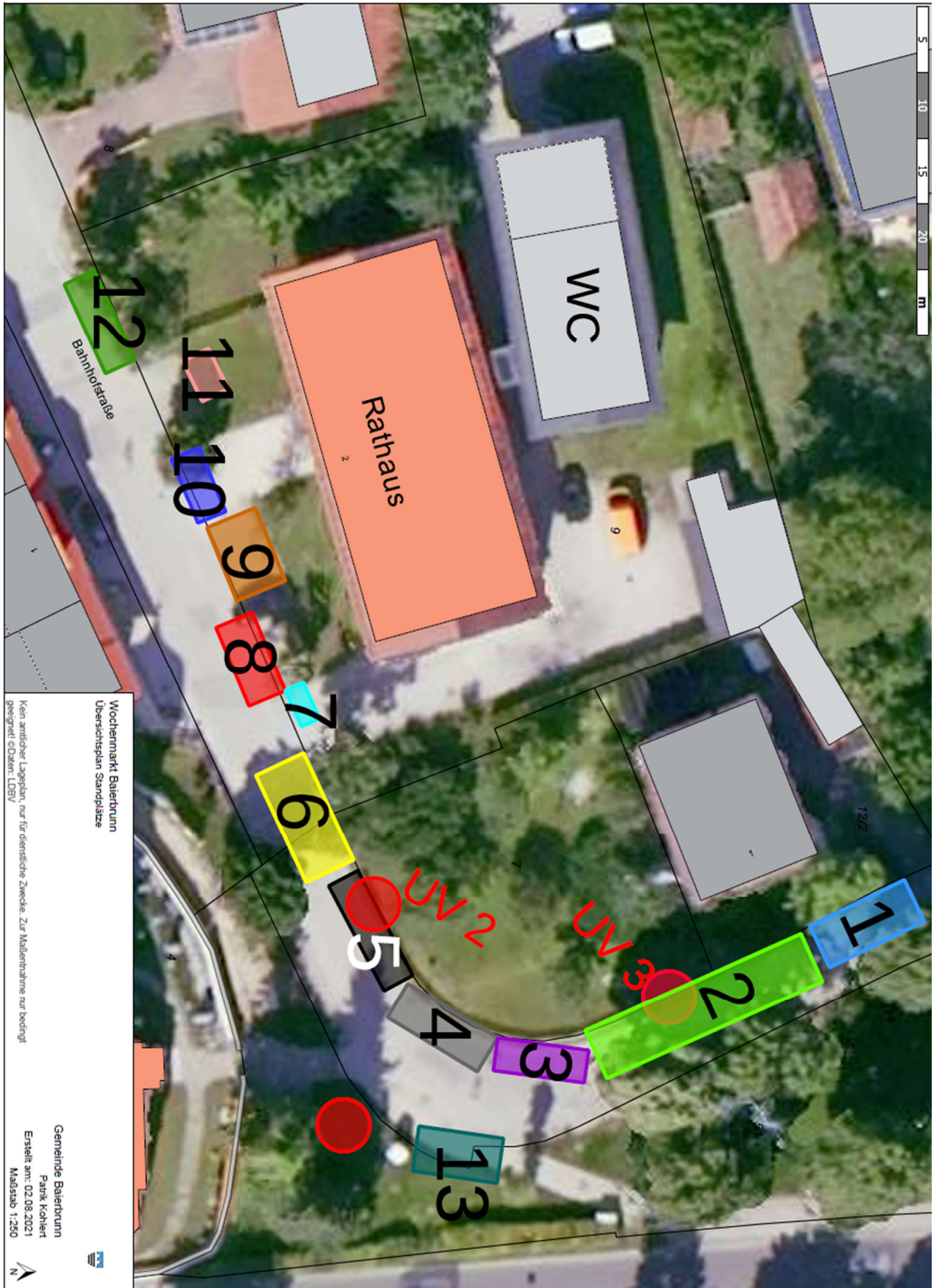
Mit Geldbuße bis zu 500,- EUR können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung belegt werden.

§ 18
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. ²Die vorherige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

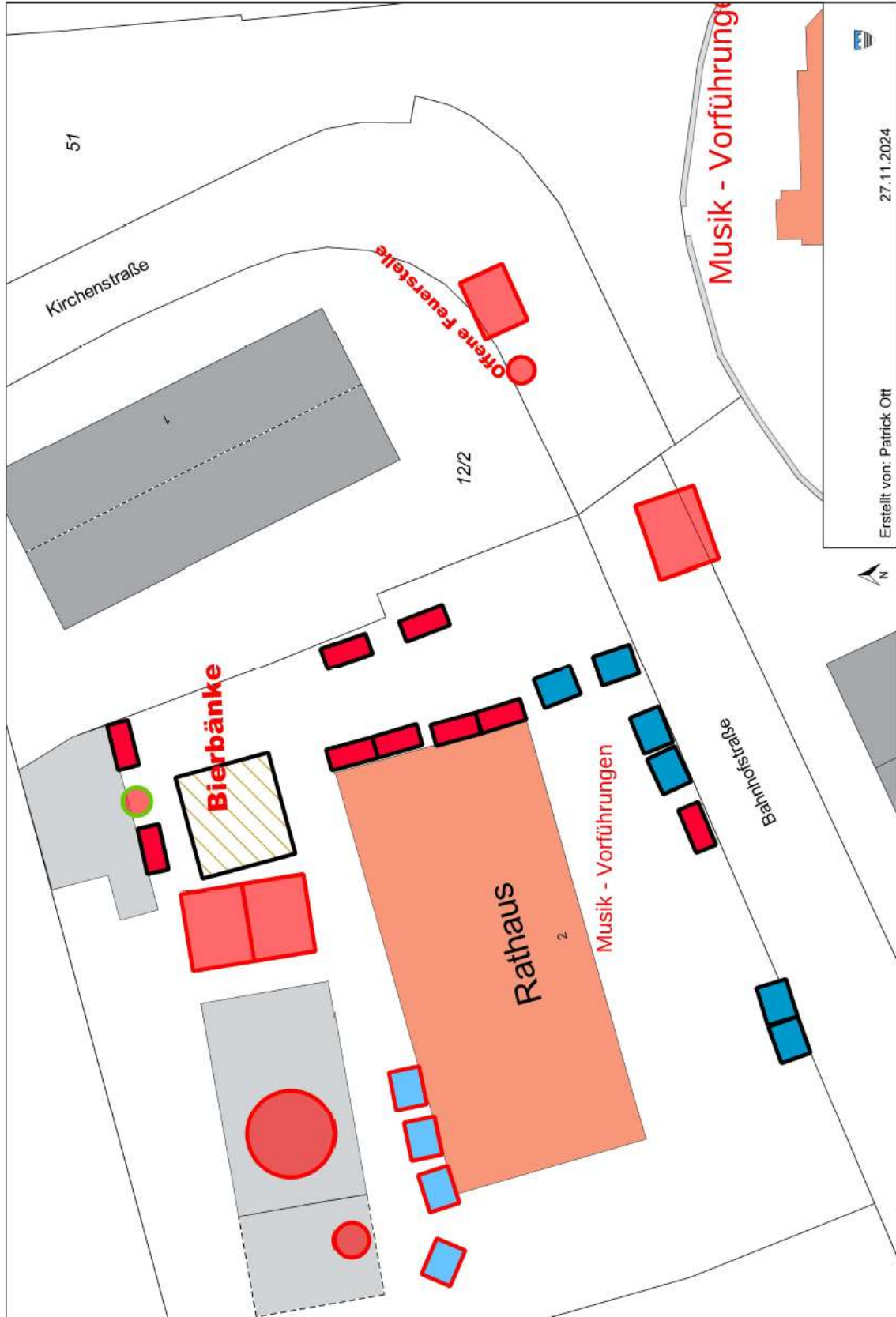
Anlage 1

Lageplan Wochenmarkt



Anlage 2

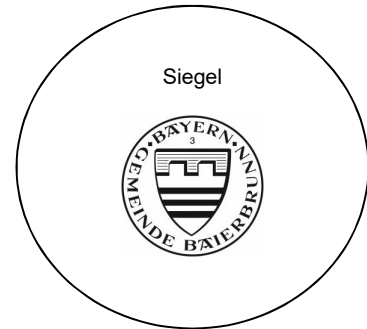
Lageplan Christkindlmarkt



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024
Erstellt von: Patrick Ott
27.11.2024
Maßstab 1:300

Baierbrunn, den 24.03.2025

Gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Datum	siehe Grunddaten
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den 10.04.2025

Gez.
Rudolph
Geschäftsleiter